Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz (Schuldenbegrenzung)

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 10. September 2020	Notizen
	Finanzhaushaltsgesetz	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
	beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass GDB <u>610.1</u> (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:	
Art. 10 Zuständigkeiten und Verfahren		
¹ Der Regierungsrat und der Gemeinderat erstellen jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre eine rollende Aufgaben- und Finanzplanung. Der Regierungsrat erstellt sie in der Form einer Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung.	¹ Der Regierungsrat und der Gemeinderat erstellen jährlich für die auf das Budget folgenden fünf Jahre eine rollende Aufgaben- und Finanzplanung. Der Regierungsrat erstellt sie in der Form einer Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung.	
² Der Regierungsrat unterbreitet die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme.		
³ Der Gemeinderat unterbreitet die Finanzplanung jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme.		
Art. 18 Inhalt		
¹ Das Budget enthält:		
a. zu bewilligende Aufwände und geschätzte Erträge in der Erfolgsrechnung;		
b. zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung;		

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 10. September 2020	Notizen
c. die Berechnung der Schuldenbegrenzung gemäss Art. 34 dieses Gesetzes.	c. den Nachweis der Einhaltung der Schuldenbegrenzung gemäss Art. 34 bzw. 34a dieses Gesetzes.	
² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat die wesentlichen Budgetpositionen, insbesondere jene mit bedeutenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, im Aufgaben- und Finanzplan oder in einem begleitenden Bericht zu begründen.		
Art. 24 Erfolgsrechnung		
¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentli- che Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertrags- überschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.		
² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn sie in der Höhe bedeutend sind, mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand bzw. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie die Einlagen in und die Entnahmen aus dem Eigenkapital.		
³ Die Erfolgsrechnung kann	³ Die Erfolgsrechnung kann Rücklagen enthalten. Diese werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Deren Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand auszuwei- sen. Bei der Auflösung werden sie als ausserordentli- cher Ertrag verbucht.	
a. Rücklagen und	a. Aufgehoben	
b. Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlos- senen Verpflichtungskrediten	b. Aufgehoben	

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 10. September 2020	Notizen
enthalten. Diese werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Deren Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen. Bei der Auflösung werden sie als ausserordentlicher Ertrag verbucht.	Text entfernt.	
Art. 33 Haushaltsgleichgewicht	Art. 33 Haushaltsgleichgewicht beim Kanton	
¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen, d.h. innert acht bis zehn Jahren.	Das beim Budget maximal erlaubte Defizit bzw. der minimal geforderte Überschuss der Erfolgsrechnung sind abhängig vom Nettoverschuldungsquotienten.	
² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser im Budget mit jährlich linear mindestens 12,5 Prozent abzutragen. Eine effektive Verbuchung in der Rechnung erfolgt nicht.		
³ Zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts bedarf der Beschluss des Kantonsrats über das Budget und die Nachtragskredite bei einer Mehrausgabe oder Saldover- schlechterung gegenüber dem Budgetentwurf des Re- gierungsrats der Zustimmung der Mehrheit seiner Mit- glieder.		
	Art. 33a Haushaltsgleichgewicht bei den Gemeinden	
	¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen, d.h. innert acht bis zehn Jahren.	
	² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser im Budget mit jährlich linear mindestens 12,5 Prozent abzutragen. Eine effektive Verbuchung in der Rechnung erfolgt nicht.	
Art. 34 Schuldenbegrenzung	Art. 34 Schuldenbegrenzung beim Kanton	
¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen.	¹ Die Verschuldung ist zu begrenzen. Der Nettoverschuldungsquotient darf nicht über 130 Prozent ansteigen.	

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 10. September 2020	Notizen
² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindever- sammlung genehmigte Budget darf beim Kanton höchs- tens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent bzw. bei der Gemeinde von zehn Prozent der budgetier- ten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristi- schen Personen aufweisen.	² Das vom Kantonsrat genehmigte Budget darf, solange der Nettoverschuldungsquotient unter -100 % liegt, höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent des budgetierten Fiskalertrags aufweisen. Liegt der Nettoverschuldungsquotient über -100 %, so muss das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung folgende Bedingungen einhalten: Maximales Budgetdefizit bzw. minimaler Budgetüberschuss (in Prozent des Fiskalertrages) = -3 % + ((Nettoverschuldungsquotient + 100 %) x (6:200)).	
³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Kanton werden die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet.	³ (Rückweisung an vorberatende Kommission)	Vorlage des Regierungsrats vom 30. Juni 2020: Für die Vorgabe des zu erstellenden Budgets ist der Stand des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld ge- mäss letzter abgeschlossener Jahresrechnung sowie die Veränderung des Nettovermögens bzw. der Net- toschuld gemäss Budget des laufenden Jahres mas- sgebend.
 Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund: a. grösserer ausserordentlicher Ereignisse; 	⁴ Aufgehoben	
 b. grösserer strategischer Investitionen, sofern der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 130 Prozent ansteigen; 		
c. Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 dieses Gesetzes.		
	Art. 34a Schuldenbegrenzung bei den Gemeinden	
	¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen.	

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 10. September 2020	Notizen
	² Das von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von zehn Prozent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Ge- winn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen auf- weisen.	
	³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von zehn Jahren mindestens 100 Prozent zu betragen. Es werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet.	
	⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund:	
	a. grösserer ausserordentlicher Ereignisse;	
	 b. grösserer strategischer Investitionen, sofern der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 130 Prozent ansteigen; 	
	c. Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 dieses Gesetzes.	
Art. 35 Finanzkennzahlen		
¹ Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:		
a. der Nettoverschuldungsquotient;		
b. der Selbstfinanzierungsgrad;		
c. der Zinsbelastungsanteil.		
² Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind:		

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 10. September 2020
a. die Nettoschuld in Franken je Einwohnerin und Einwohner;	a. die Nettoschuld in Franken je Einwohnerin und Einwohner bzw. bei den Kirchgemeinden je Angehörige und Angehöriger der Konfession;
b. der Selbstfinanzierungsanteil;	
c. der Kapitaldienstanteil;	
d. der Bruttoverschuldungsanteil;	
e. der Investitionsanteil.	
³ Für die Berechnung dieser Finanzkennzahlen gelten folgende Definitionen:	
a. Nettoverschuldungsquotient: Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags.	
b. Selbstfinanzierungsgrad: Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition.	
c. Zinsbelastungsanteil: Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).	
d. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin und Einwohner: Die Nettoschuld ist das Fremdkapital abzüglich des Finanzvermögens oder alternativ berechnet das Verwaltungsvermögen abzüglich des Eigenkapitals. Die Kennzahl kann berechnet werden mit oder ohne Darlehen und Beteiligungen und Grundkapitalien. Sie wird durch die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner geteilt.	d. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin und Einwohner bzw. je Angehörige und Angehöriger der Konfession: Die Nettoschuld ist das Fremdkapital abzüglich des Finanzvermögens oder alternativ berechnet das Verwaltungsvermögen abzüglich des Eigenkapitals. Die Kennzahl kann berechnet werden mit oder ohne Darlehen und Beteiligungen und Grundkapitalien. Sie wird durch die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Angehörige der Konfession geteilt.

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 10. September 2020	Notizen
e. Selbstfinanzierungsanteil: Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).		
f. Kapitaldienstanteil: Der Kapitaldienstanteil sind der Nettozinsaufwand und die ordentlichen Abschreibun- gen in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betriebli- cher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzer- trag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausser- ordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).		
g. Bruttoverschuldungsanteil: Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).		
h. Investitionsanteil: Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (Laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).		
⁴ Der Regierungsrat legt für jede Kennzahl nach Absatz 1 eine Limite fest, bis zu welcher eine gesunde Entwick- lung des Finanzhaushalts gegeben ist.		
Art. 56 Konsolidierungskreis		
¹ Der Konsolidierungskreis richtet sich nach den Richtlinien des Harmonisierten Rechnungsmodells 2.		

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 10. September 2020	Notizen
² Selbstständige und unselbstständige Anstalten sowie weitere Behörden und Organisationen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen, werden im entsprechenden Konsolidierungskreis entweder konsoli- diert oder im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt:		
a. das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisationen;		
b. das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an diesen Organisationen beteiligt;		
c. das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen;		
d. das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisationen in massgeblicher Weise beeinflussen;		
e. das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber diesen Organisationen auf.		
³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.	³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen bzw. in einem Reglement.	
Art. 58 Begriff		
¹ Für die Verwaltungseinheiten sowie für übergreifende Projekte wird ein angemessenes Controlling eingesetzt. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist das Controlling obligatorisch.	¹ Für die Verwaltungseinheiten sowie für übergreifende Projekte wird ein angemessenes Controlling eingesetzt.	
² Das Controlling umfasst in der Regel eine Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.		
Art. 71 Regierungsrat bzw. Gemeinderat		

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 10. September 2020	Notizen
¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:		
a. die grundsätzlichen Vorgaben über die Anlage des Fi- nanzvermögens; vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen;		
b. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat;		
c. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwal- tungsvermögen in Finanzvermögen; vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Erlas- ses im Kompetenzbereich des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung;		
d. den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahres- rechnung zuhanden des Kantonsrats bzw. der Ge- meindeversammlung;		
e. den Entwurf der rollenden Aufgaben- und Finanzplanung;		
f. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen;		
g. die Auflösung bzw. Zusammensetzung von Spezialfinanzierungen;		
h. die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens;		
i		
j. die Aufhebung nicht beanspruchter Verpflichtungskredite;		
k. die Regelung der Anweisungsberechtigung im Einzelnen;		

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 10. September 2020	Notizen
I. die Übertragung nicht beanspruchter Globalkredite sowie den Vortrag von Gewinnen und Verlusten;		
m. die Bildung bzw. Auflösung von Vorfinanzierungen.		
² Der Regierungsrat kann die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse an die Departemente und die Staatskanzlei sowie andere Amtsstellen delegieren.		
³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Haushaltsführung in Ausführungsbe- stimmungen oder in einem Reglement.	³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Haushaltsführung in Ausführungsbe- stimmungen bzw. in einem Reglement.	
Art. 103a Ausnahmen vom Geltungsbereich für Kirchgemeinden		
¹ Die Kirchgemeinden setzen die Vorschriften dieses Gesetzes sachgemäss um, d.h. im Verhältnis zu ihrer Grösse, ihrem Steueraufkommen und ihren personellen Ressourcen. Die Erstellung eines Controllings gemäss Art. 58 bis 59 dieses Gesetzes sowie eines Internen Kontrollsystems nach Art. 68 bis 69 dieses Gesetzes ist fakultativ.		
² Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen Präzisierungen und Einschränkungen bezüglich der Pflicht zur Erstellung eines rollenden Aufgaben- und Fi- nanzplanes nach Art. 10 bis 13 dieses Gesetzes, zur Gliederung der Rechnung und des Budgets, zum An- hang und zu den Nachweisen gemäss Art. 27 bis 32 dieses Gesetzes sowie zur Gemeindefinanzaufsicht durch die Finanzkontrolle nach Art. 101 dieses Geset- zes festlegen.	² Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen Präzisierungen und Einschränkungen bezüglich der Pflicht zur Erstellung eines rollenden Aufgaben- und Fi- nanzplanes nach Art. 10 bis 13 dieses Gesetzes, zur Geldflussrechnung gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. d und 26 dieses Gesetzes, zur Gliederung der Rechnung und des Budgets, zum Anhang und zu den Nachweisen gemäss Art. 27 bis 32 dieses Gesetzes sowie zu den Finanz- kennzahlen gemäss Art. 35 dieses Gesetzes festlegen.	
³ Er kann auf begründetes Gesuch der Kirchgemeinden weitere Ausnahmen, die sich als sinnvoll und verhältnismässig erweisen oder aufgrund des Kirchenrechts erforderlich sind und den Zielsetzungen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen, in Ausführungsbestimmungen festlegen.		

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 10. September 2020	Notizen
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt – unter Vorbehalt des Referendums – am 1. Januar 2021 in Kraft. Wird das Referendum ergriffen, bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.	
	Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Der Ratssekretär:	